

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

08. Oktober 2013

Mitgeteilt den

09. Oktober 2013

Protokoll Nr.

954

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Tinizong-Rona** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. April 2013 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonenplan 1:2000 Livizung.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 29. April 2013 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 28. November 2012 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 8. April 2013 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 25. April 2013. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 ersuchte der Gemeindevorstand Tinizong-Rona um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Tinizong-Rona bildet eine Anpassung der Gefahrenzonen gemäss Protokoll Nr. 2_2012_03_P der Gefahrenkommission 2 vom 30. Juli 2012. Mit der BAB-

Bewilligung Nr. 2009-0581 wurde der Betreiber des Kieswerkes „Livizung“ verpflichtet, den Rückhalteraum beim Kieswerk im Unterlauf des Livizung nach einem Unwetterereignis innert spätestens 3 Monaten wieder frei zu machen. Damit soll das Rückhaltevolumen von 10 000 – 18 000 m³ für den durchschnittlichen jährlichen Geschiebeanfall von 5000 m³ frei gehalten werden. Mit dieser Massnahme kann die Gefahrenzone 2 resultierend aus Murganggefahr des Livizungbaches reduziert werden. Die Gefahrenkommission 2 weist darauf hin, dass die Gefahrensituation jeweils neu beurteilt werden muss, sofern die Räumung des Rückhaltebeckens innert 3 Monaten nach einem Ereignis nicht erfolgt oder das Rückhaltevolumen des Beckens nicht mehr gewährleistet ist.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:2000 Livizung vom 8. April 2013 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

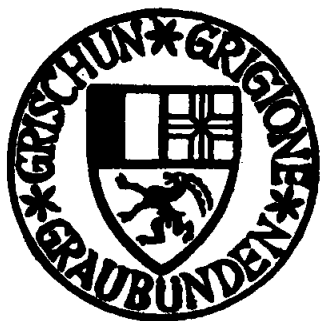
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:2000 Livizung** vom 8. April 2013 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Hinweis genehmigt:
 - Die Gefahrensituation wird jeweils neu beurteilt, sofern die Räumung des Rückhaltebeckens nicht innert 3 Monaten nach einem Unwetterereignis erfolgt oder das Rückhaltevolumen des Beckens nicht mehr gewährleistet ist.
2. Der Gemeindevorstand Tinizong-Rona wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Tinizong-Rona sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature of H. Trachsel]

H. Trachsel

[Handwritten signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen